

Garten- und Bauordnung der Stadt Aachen und des Stadtverbandes Aachen der Familiengärtner e.V.



Die Ziele des Kleingartenwesens werden durch das Bundeskleingartengesetz vom 28.2.1983 definiert und sind Grundlage der Garten- und Bauordnung des Stadtverbandes Aachen der Familiengärtner e.V. Kleingärten sind Bestandteile des öffentlichen Grüns, sie werden mit finanziellen Mitteln der Gemeinde und des Landes NRW angelegt und gefördert. Sie dienen der Selbstversorgung der Kleingärtner*innen, ihrer Erholung, der Gesunderhaltung und der Freizeitgestaltung. Sie zu schaffen und dauernd zu pflegen ist Ziel kleingärtnerischer Arbeit. Da nicht allen interessierten Bürger*innen ein Kleingarten zu Verfügung gestellt werden kann, müssen gewisse Pflichten übernommen werden. Diese sind nachfolgend niedergelegt und gleichzeitig wesentlicher Bestandteil des Pachtvertrages. Verstöße gegen die Garten- und Bauordnung berechtigen den Verpächter (= Stadtverband Aachen der Familiengärtner e.V.) zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

I. Kleingärtnerische Nutzung

1. Das Pachtgrundstück unterliegt ausschließlich der kleingärtnerischen Nutzung. Diese liegt nur dann vor, wenn
 - a) die Bewirtschaftung des Kleingartens zur Gewinnung von Gartenprodukten aller Art und nur für den Eigenbedarf geschieht,
 - b) der Kleingarten dem/der Pächter*in (=Kleingärtner*in) und seiner Familie zur Erholung dient.
2. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind unzulässig.
3. Bei der Bewirtschaftung des Kleingartens ist auf die Kulturen in benachbarten Kleingärten Rücksicht zu nehmen. Das Anpflanzen hochstämmiger Bäume (Laub- und Nadelbäume) mit Ausnahme eines schattenspendenden Obstbaumes ist unzulässig. Diese Anpflanzung muss den Abstandsregeln der Kleingartenanlage oder des NachbG NRW entsprechen. Äste dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Kleingärten oder Wege hineinragen. Durch die Anpflanzungen von Gehölzen jedweder Art darf die Nutzung benachbarter Kleingärten nicht eingeschränkt werden (Schattenwurf, Wirtspflanzen für Krankheiten etc.)
4. Sofern Bäume oder andere hochwachsende Pflanzen anders als in Ziff. 3 geregelt, sich störend auf das Gesamtbild des Kleingartens auswirken oder die Nutzung der Nachbarkleingärten einschränkt, sind sie auf Verlangen des Verpächters unter Berücksichtigung der Baumschutzsatzung der Stadt Aachen entschädigungslos zu entfernen. Hecken müssen von der eigenen Gartenparzelle aus von allen Seiten geschnitten werden können, ein Grenzabstand von mindestens 50 cm zur Heckenaußenseite ist einzuhalten. In Absprache mit dem benachbarten Kleingarten ist auch eine Grenzbeplanzung möglich. Die Verwendung invasiver Pflanzen ist verboten. Die jeweils aktuelle Liste ist auf der Homepage des Stadtverbandes Aachen der Familiengärtner einzusehen.

II. Gestaltung und Pflege

1. Der Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Gartenanlage nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Einrichtungen wie Kompostbehälter, Wasserspeicher etc. so anzulegen, dass eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist. Kompostbehälter müssen zu Fließgewässern einen Abstand von mindestens 3 m aufweisen (Wasserschutzgesetz).
2. Im Kleingarten vorhandene Kulturen sind im gärtnerischen Sinne zu pflegen, bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen ordnungsgemäß zu unterhalten.
3. Den vom Kleingartenverein/der Kleingartenanlage im Rahmen gesetzlicher Vorschriften getroffenen Anordnungen zur Bekämpfung von Schädlingen oder Unkraut ist fristgerecht Folge zu leisten. Der/die Pächter*in hat sich an den Kosten gemeinsamer Maßnahmen zu beteiligen.
4. Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (einschließlich Essigessenz, Salz o.ä.) ist grundsätzlich untersagt. Der Garten darf nicht verwildern. Die Verwendung von Mineraldüngern ist auf ein Mindestmaß zu beschränken, die Bodenfruchtbarkeit soll durch die Verwendung von organischen Düngern, Kompost und Mulch gesichert werden. Das Einbringen von Asche in Kompost, Beeten oder Boden ist untersagt.
5. Die Verwendung von Schotter, Splitt oder Kies ist nur als Wegebefestigung erlaubt.
6. Die Verwendung von Folien, Vliesen oder vergleichbaren Materialien ist nur temporär und oberirdisch als Schutz der Nutzpflanzen vor Schädlingen oder der Witterung erlaubt.

III. Bauliche Anlagen

1. Bauliche Anlagen, insbesondere Lauben und Einfriedungen sowie Veränderungen an derartigen Anlagen, dürfen ungeachtet bauaufsichtlicher Vorschriften in Kleingärten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörden und unter Beachtung der Baurichtlinien errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Verwendung umweltgefährdender Materialien ist nicht gestattet.
 - a) Lauben in Kleingärten sind in einfacher Ausführung einschließlich überdachtem Freisitz und innenliegendem Geräteraum zulässig. In Abstimmung mit dem Stadtverband Aachen der Familiengärtner e.V. legt das Amt FB 23 der Stadt Aachen für die verschiedenen Kleingartenanlagen bestimmte Laubentypen fest. Änderungen an genehmigten Lauben, Anbauten oder Nebenanlagen sind ohne Genehmigung unzulässig und müssen zurückgebaut werden.
Das Unterkellern der Lauben sowie die Einrichtung einer Feuerstelle sind nicht gestattet. Die Lauben können mit handelsüblichen Gasöfen unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften beheizt werden.
Das Errichten von Geräteschuppen jeglicher Art abseits der Laube ist nicht zulässig.
 - b) Gewächshäuser, Pergolen, Sichtschutzwände und Zierteiche dürfen nur auf schriftlichen Antrag mit Genehmigung des Stadtverbandes Aachen der Familiengärtner e.V. gebaut werden. Diese Anträge mit den jeweils gültigen Abmessungen / Auflagen sind auf der Homepage des Stadtverbandes Aachen der Familiengärtner e.V. zu finden und über den jeweiligen Vorstand der Kleingartenanlage beim Stadtverband Aachen der Familiengärtner e.V. einzureichen. Der Standort ist mit dem Stadtverband Aachen der Familiengärtner e.V. und dem Vorstand der Kleingartenanlage abzustimmen.
 - c) Grillkamine sind im Kleingarten nicht zulässig.
 - d) Das Betonieren der Wege und Sitzflächen/Terrassen ist nicht zulässig. Platten dürfen nicht auf Betonunterbau verlegt werden. Gewächshäuser dürfen ein Streifenfundament bis max. 8 cm Breite bekommen.
 - e) Das Aufstellen saisonaler Tomatenschutzdächer in Leichtbauweise bis zu einer Größe von 4 qm Grundfläche und 1,8 m Höhe ist erlaubt
 - f) Das temporäre Aufstellen eines kleinen Planschbeckens ist erlaubt. Der/die Pächter*in ist für die Sicherheit verantwortlich. Planschbecken mit mehr als 1 cbm Fassungsvermögen sind unzulässig.
 - g) Das Aufstellen von Trampolinen jedweder Größe ist untersagt.
 - h) Die Haltung von Bienen ist erlaubt. Für das Aufstellen der Bienenstöcke ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich, die über den Vorstand der Kleingartenanlage beim Stadtverband Aachen der Familiengärtner e.V. beantragt werden kann. Aus Sicherheitsgründen ist vom/von der Imker*in eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Der/die Imker*in ist zur Erfüllung der amtlichen Auflagen verpflichtet.
 - i) Tore im Außenzaun einer Kleingartenanlage zu Einzelgärten sind nicht zulässig. Vorhandene Tore sind in der Höhe dem Außenzaun anzupassen und dauerhaft zu verschließen.
2. Zugelassene bauliche Anlagen sind ordnungsgemäß zu erhalten, insbesondere dürfen Farbanstriche weder das Bild des Einzelgartens noch das der Kleingartenanlage stören. Erlassene Richtlinien der Behörden oder der Kleingartenanlage/Verein sind zu befolgen.

Schlussbestimmung

Vorhandene bauliche Anlagen, die den o.g. Bestimmungen nicht entsprechen, müssen spätestens bei Pächter*innenwechsel auf die festgelegten Maximalwerte entschädigungslos reduziert werden.

IV. Gemeinschaftliche Anlagen und Einrichtungen

1. Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Einfriedigung der Kleingartenanlage, deren Tore, Wege, Gebäude, Lager-, Kompost- und Sammelplätze sind pfleglich zu behandeln. Jede/r Pächter*in ist verpflichtet, von ihr/ihm oder seinen/ihren Gästen verursachte Schäden dem Vorstand der Kleingartenanlage unverzüglich zu melden und ggf. zu ersetzen.

V. Wegbenutzung und Unterhaltung

1. Die Benutzung sämtlicher Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere der Wege und Spielplätze, erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Das Befahren der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand der Kleingartenanlage eine Genehmigung erteilen.
3. Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Pächter*innen der jeweils angrenzenden Kleingärten bis zur Mitte des Weges zu pflegen.
4. Die Pflege der Hecken oder sonstigen Begleitgrüns obliegt den Pächter*innen der angrenzenden Kleingärten, soweit keine andere Regelung getroffen wurde. Dies gilt auch für die äußere Einfriedigung.

VI. Wasserversorgung und -entsorgung, Stromversorgung

1. Die vereinseigene Wasserversorgung ist pfleglich zu behandeln. Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Bei Missbrauch ist der Vorstand der Kleingartenanlage berechtigt, den/die Verursacher*in von dieser Gemeinschaftsanlage auszuschließen.
2. Während der Frostperiode kann die Wasserversorgung abgestellt werden.
3. Die Kleingartenanlage/Verein ist berechtigt, die Ausstattung der einzelnen Kleingärten mit Messeinrichtungen zur Feststellung des Wasserverbrauches auf Kosten der Pächter*in anzuordnen. Ebenso kann er besondere Bestimmungen über den Ein- und Ausbau sowie die Ablesung erlassen.
4. Die Messeinrichtung ist regelmäßig auf Kosten des/der Pächter*in zu eichen, dieses ist auf Verlangen nachzuweisen.
5. Wasseranschlüsse jeglicher Art in der Laube sind nicht erlaubt. Die von den Pächter*innen erstellten Wasserzuführungen in die Lauben sind bei Pächter*innenwechsel zu entfernen.
Nach geltendem Recht und aufgrund der wasserrechtlichen Bestimmungen sind Toiletten- und Wascheinrichtungen in Lauben unzulässig und, soweit vorhanden, zu entfernen.
Das Einleiten von Abwasser jeder Art in den Boden ist verboten.
6. Installationen elektrischer Anlagen (Stromzähler) sind fachgerecht, mit Nachweis durch einen Fachbetrieb, durchzuführen. Die Installation eines FI-Schalters in jedem Kleingarten ist zwingend nachzuweisen.
Die Kosten für die Unterhaltung der Anlage, die Feststellung des Verbrauches und der Stromversorgung werden gemäß Beschluss des Kleingartenvereins berechnet und in Rechnung gestellt.

VII. Abfallbeseitigung

1. Gartenabfälle sind, soweit dazu geeignet, in den Kleingärten zu kompostieren. Eine gemeinschaftliche Kompostanlage ist zulässig.
2. Sonstige Abfälle sind nach den Vorschriften des Verpächters unter Beachtung gesetzlicher und/oder behördlicher Bestimmungen zu beseitigen.
Unrat und Gerümpel dürfen im Kleingarten und auf den Wegen nicht gelagert werden.
3. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist nach der Abfallwirtschaftsordnung der Stadt Aachen grundsätzlich verboten.
Auf die Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Strafbarkeit bei Verstößen wird ausdrücklich hingewiesen.

VIII. Allgemeine Ordnung

1. Pächter*in, Angehörige und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen könnte. Insbesondere sind zu unterlassen: laute Musik, Schießen, Lärmen sowie dem Frieden in der Kleingartenanlage abträgliche Handlungen. Die Mittagsruhe werktags von 13-15 Uhr sollte eingehalten werden. Ganztägige Ruhe ist zu beachten an Sonn- und Feiertagen.
2. Hunde sind auf den Wegen der Kleingartenanlage an der Leine zu führen, anfallender Kot ist unverzüglich durch den/die Tierhalter*in zu entfernen.
3. Die Kleingartenanlage ist während der Vegetationszeit von Anfang April bis Ende September für den öffentlichen Fußgängerverkehr offen zu halten, soweit sich Kleingärtner*innen in der Anlage befinden.
Es ist sicherzustellen, dass Rettungsfahrzeuge im Notfall ungehindert Zugang haben.
4. Alle Kleingärtner*innen sind verpflichtet, die am schwarzen Brett bzw. in den Aushängekästen erfolgenden Bekanntmachungen des Vereins zu beachten.
5. Instandsetzung und Pflege von Kraftfahrzeugen aller Art ist weder innerhalb der Kleingartenanlage noch auf den ggf. dazugehörigen Parkplätzen gestattet.
6. Das Ab- oder Aufstellen von Wohnwagen sowie das Parken von PKW in der Kleingartenanlage ist nicht gestattet.
Zelte und Pavillons dürfen maximal für drei Tage aufgebaut werden.
7. Jeder Kleingarten ist mit einer deutlich sichtbaren Gartenummer zu versehen. Der Vorstand der Kleingartenanlage ist berechtigt, Form und Schrift vorzuschreiben.
8. Der/die Pächter*in haftet dafür, dass an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen der Kleingartenanlage keine Änderungen oder Beschädigungen vorgenommen werden. Bei Verstößen ist der Verpächter unbeschadet des Rechts auf Kündigung berechtigt, den früheren Zustand auf Kosten des/der Verursachers*in wieder herstellen zu lassen.

9. Die/der Pächter*in haftet für jedes Verschulden, auch der Familienmitglieder oder der Gäste, die ihren Kleingarten besuchen. Er/sie verpflichtet sich, den Verpächter und den Kleingartenverein schadlos zu stellen, falls dieser deswegen von Dritten in Anspruch genommen wird.

IX. Gemeinschaftsleistungen

1. Zu den vom Verein angeordneten Gemeinschaftsleistungen, insbesondere zur Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen oder zur Schädlingsbekämpfung, werden alle Pächter*innen herangezogen, soweit der Verein keine Ausnahmen gestattet.
2. Der/die Pächter*in ist verpflichtet, die vom Verein beschlossene Gemeinschaftsarbeit selbst zu erbringen. Eine Vertretung ist in Absprache mit dem Vorstand der Kleingartenanlage zulässig.
3. Die Pächter*innen sind angehalten, sich am Vereinsleben aktiv zu beteiligen und dem Vorstand der Kleingartenanlage größtmögliche Unterstützung zukommen zu lassen.
4. Für nicht erbrachte Gemeinschaftsarbeit kann ein durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmter Betrag erhoben werden.
5. Auf Antrag kann der Verein in besonderen Fällen Ausnahmen von den vorgenannten Bestimmungen zulassen.

X. Verhältnis zu anderen Bestimmungen

Die Bestimmungen des Generalpachtvertrages und/oder Zwischenpachtvertrages, soweit sie auf Einzelgärten anwendbar sind, sowie der Pachtvertrag sind Bestandteile dieser Garten- und Bauordnung.

Die Satzung und Beschlüsse des Kleingartenvereins sind verbindlich, ebenso die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, des Landes NRW und die Verordnungen und Satzungen.

Diese Garten- und Bauordnung wurde im Einverständnis mit der Stadt Aachen erstellt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird damit wesentlicher Bestandteil des Pachtvertrages. Die bisherige Garten- und Bauordnung verliert ihre Gültigkeit.

XI.

Alle Beauftragten der Stadt Aachen (Eigentümerin), des Stadtverbandes Aachen der Familiengärtner e.V. (Generalpächter) und des Kleingartenvereins haben zur Abwendung unmittelbarer Gefahren Zutritt zu den einzelnen Kleingärten. Dem gleichen Personenkreis ist im Bedarfsfalle auch Zutritt zu den Lauben etc zu gewähren.

Aachen, 20. April 2023
Stadtverband Aachen der Familiengärtner e.V.

Hinweis: (Seite 5 ist die Kenntnisnahme + Bestätigung des/der Pächter*in und verbleibt bei den Pachtunterlagen der xxxx)

Ich habe die Garten- und Bauordnung der Stadt Aachen und des Stadtverbandes Aachen der Kleingärtner e.V. (20. April 2023) zur Kenntnis genommen und anerkannt



Aachen, _____

Kleingartenanlage _____

Kleingarten Nr _____

Pächter*in _____